

Zusammenfassung der neuesten Corona-Verordnung vom 02.04.2021

(angepasst für unseren Trainingsbetrieb)

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Corona | 2 |
| 1.1 Überblick Saarland-Modell | 2 |
| 1.2 Ampel-System (3-Stufen-Plan) | 2 |
| 1.3 Testsystem | 3 |
| 1.4 Fragen und Antworten | 4 |
| 2. Hygienekonzepte | 6 |
| 3. Zusammenfassung und Regelungen für den Tischtennisbetrieb in unserem Verein | 8 |

1. Corona

1.1 Überblick Saarland-Modell

Der saarländische Ministerrat hat am Mittwoch, den 24. März 2021, die aktuelle Corona-Verordnung bis zum 5. April verlängert und gleichzeitig das sogenannte Saarland-Modell beschlossen. Ab dem 6. April wird es – geknüpft an die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Tests - weitere Öffnungsschritte in den Bereichen Gastronomie, Sport und Kultur geben, sofern die 7-Tage-Inzidenz stabil bei unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt. Auch private Treffen und Veranstaltungen mit maximal zehn Personen im Außenbereich werden dann in Verbindung mit negativen Tests wieder möglich sein

Regelungen

- Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Außenbereich: Maximal 10 Personen, wenn alle Gäste einen negativen Test vorlegen können.
- Öffnung Außengastronomie: Mit Kontaktnachverfolgung und vorheriger Terminbuchung. Im Rahmen der aktuellen Kontaktbeschränkungen ohne Test; darüberhinausgehend maximal 10 Personen pro Tisch, wenn alle Gäste einen negativen Test vorlegen können.
- Sport: Kontaktsport im Außenbereich (z.B. Fußball) und kontaktfrei im Innenbereich (z.B. Tennis in der Halle oder Training im Fitnessstudio) mit negativem tagesaktuellem Test.
- Theater, Konzerthäuser, Opernhäuser und Kinos: Mit Kontaktnachverfolgung und negativem tagesaktuellem Test.

1.2 Ampel-System (3-Stufen-Plan)

Stufe 1 (grün): stabiles Infektionsgeschehen (Inzidenz unter 100)

- Für die bereits vor dem 6. April 2021 in Kraft getretenen Öffnungsschritte ergeben sich keine Änderungen.
- Für die zusätzlichen Öffnungsschritte des Saarland-Modells gelten die oben genannten Regelungen (Testpflicht, Kontaktnachverfolgung etc.).

Stufe 2 (gelb): gesteigertes Infektionsgeschehen

- **Bei einer Inzidenz von über 100 für drei Tage** wird die Testpflicht auf alle geöffneten Bereiche ausgeweitet (Einzelhandel, alle körpernahen Dienstleistungen, etc.) Ausnahmen davon wird es lediglich für Bedarfe der Grundversorgung geben, wie Lebensmittel oder Bankdienstleistungen oder medizinische Behandlungen.

Stufe 3 (rot): drohende Überlastung des Gesundheitswesens

- Rücknahme aller Öffnungsschritte und konsequenter Lockdown

1.3 Testsystem

→ § 5 a der Verordnung

- Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des RKI erfüllen: [Informationen zur Anerkennung diagnostischer Tests des RKI](#)
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Testergebnis ist durch die durchführende Stelle (Testzentren, Schulen, Apotheken, Ärzte, Betriebe und Behörden) zu bescheinigen, alternativ können Selbsttests unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden
- Kein Testerfordernis für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenhygienekonzepte nach Maßgabe des § 5.

→ 19 Personen zulässig in unserer Halle laut Excel Liste

1.4 Fragen und Antworten

Wie oft kann ich mich testen lassen?

Nach der neuen Testverordnung des Bundes können sich seit Montag, den 8. März 2021 alle Bürgerinnen und Bürger, die keine Krankheitssymptome aufweisen, mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland mindestens einmal pro Woche kostenlos mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests testen lassen. Die Menge der tatsächlich möglichen Testungen pro Woche hängt von den verfügbaren Testkapazitäten ab. Durch diese Regelung kann sich theoretisch jeder einmal am Tag testen lassen.

Wie ist der Ablauf bei einem Schnelltest?

Zur Testung muss ein Termin vereinbart werden. Die Bürgerinnen und Bürger können dann mit dem Auto oder auch zu Fuß zum gebuchten Termin kommen. Dort müssen sie sich durch ihren Personalausweis ausweisen und erhalten anschließend ein Formular mit den persönlichen Daten und einem QR-Code. Über diesen QR-Code ist 30 Minuten nach der Testung das Ergebnis abrufbar.

Welche Personen dürfen die Testung durchführen?

Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) verpflichtet den Betreiber von Medizinprodukten, nur Personen mit dem Anwenden und Betreiben von Medizinprodukten zu beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind. Grundsätzlich darf aber jede Person, die eine entsprechende Schulung erhalten hat, einen Schnelltest (auch PoC-Antigen-Test genannt) durchführen und ein Testzertifikat ausstellen.

Welche Anforderungen gelten an einen Schnelltest? / Welche Tests sind gültig?

Die Tests müssen die Standards des Robert Koch-Instituts erfüllen. Diese kann man unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> benutzerfreundlich nachlesen.

Zählen die Tests aus den Schulen / von Betriebsärzten?

Sobald ein geschultes Personal die Testung durchführt, ist sie berechtigt, ein Testzertifikat auszustellen. Das gilt sowohl für Tests, die von Ärzten oder entsprechendem Personal an Schulen durchgeführt werden, als auch für Tests innerhalb von Betrieben, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Sind Schnelltests nicht viel zu ungenau?

Bei jeder Testung oder Untersuchung im medizinischen Bereich kommt es auf die Fragestellung an und auf die Konsequenz, die aus einem Testergebnis gezogen wird. Dies gilt auch für die Antigen Schnelltests.

Antigen-Schnelltests haben eine gewisse Fehlerquote, sowohl was falsch Positive als auch was falsch Negative Ergebnisse angeht. Daher sollten möglichst gute Tests zum Einsatz kommen. Das BfArM hat diesbezüglich Mindeststandards definiert.

Zielsetzung der asymptomatischen Testung mit Antigen Schnelltests ist es unerkannte asymptomatische Infizierte zu finden, und damit durch gezielte Maßnahmen weitere Infektionen zu verhindern und im Rahmen der Kontaktnachverfolgung weitere Infizierte ausfindig zu machen um somit weitere Übertragungen zu verhindern.

Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung: PCR-Methoden und Antigentests (PoC Antigentests und Selbsttest zur Laienanwendung). Beide verwenden Untersuchungsmaterial aus den oberen Atemwegen.

Der Nachweis von SARS-CoV-2 mittels RT-PCR ist der Goldstandard und zeichnet sich durch eine sehr hohe Sensitivität und Spezifität aus.

Laborbasierte Antigentests oder sogenannte „Antigen-Schnelltests“ lassen sich mit deutlich weniger Aufwand durchführen und liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit. Sie können allerdings zu einer höheren Anzahl falsch negativer bzw. falsch positiver Testergebnisse führen. Falsch positive Ergebnisse können durch einen nachfolgenden PCR-Test erkannt werden.

Der Einsatz von Antigentests zur Anwendung durch Laien ist als ergänzende Maßnahme für die Eindämmung der Pandemie und der niederschweligen Erkennung sonst nicht erkannter Fälle und der Förderung eigenverantwortlichen Handelns anzusehen. Derzeit wird ein zusätzlicher Nutzen von Antigentests insbesondere bei einem gezielten und wiederholten Einsatz in bestimmten Bevölkerungsgruppen und dies unter folgenden Voraussetzungen gesehen: wenn der Einsatz der Antigentests zur Eigenanwendung intensiv durch leicht zugängliche und jederzeit verfügbare Beratungs- und Informationsangebote begleitet wird und wenn im Falle eines positiven Testergebnisses die Einleitung entsprechender nachfolgender Maßnahmen sichergestellt ist.

Weitere wichtige Fragen und Antworten unter

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/saarland-modell/saarland-modell-faq/saarland-modell-faq_node.html

Übersicht der Schnelltestzentren in Saarbrücken (nur für Wohnsitz im Deutschland)

<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/schnelltestskommunen.html>

Übersicht der Schnelltestzentren im Saarland (auch für Grenzpendler)

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/testmoeglichkeiten_node.html

2. Hygienekonzepte

Entsprechend den Vorgaben des § 5 VO-CP sind für die Trainings von den Vereinen Hygienekonzepte zu erarbeiten, wobei das Land mittlerweile ein Hygienerahmenkonzept erstellt hat. Dieses findet sich unter

<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte-stand-2021-03-19.html>

im neu eingefügten Abschnitt 10, §§ 80 – 94.

Zusammengefasst sind im Rahmen dieses Hygienerahmenkonzepts folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

1. Freiluftaktivitäten haben Vorrang vor Indoortrainings
2. Beachtung allgemeiner Hygieneregeln (Begrüßungsrituale, Husten-/ Niesetikette, Handhygiene usw.), Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen
3. Nutzung separater Ein- bzw. Ausgänge, soweit möglich
4. Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Ein- und Ausgangsbereich und in Umkleiden (OP-Maske oder FFP2-Maske)
5. Nutzung von Umkleiden unter Wahrung von Abständen von 1,50 m - nach Möglichkeit Verzicht auf Nutzung der Umkleiden
6. Die Personenzahl in Duschräumen ist zu minimieren
7. Nutzung von Toiletten unter Beachtung der Abstandsregeln – nach aktuellem Hinweis der Clearingstelle ist hierfür kein negativer Test erforderlich
8. Regelmäßige Belüftung von Hallen und Nebenräumen, Umkleiden usw.
9. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln

10. Vulnerable Gruppen (z. B. Koronarsportgruppen, Seniorensportgruppen) sind besonders zu schützen, z. B. durch verkleinerte Trainingsgruppen oder erweiterte Hygienemaßnahmen
11. Die Regelungen des Rahmenkonzepts zum Zuschauerbetrieb sind zurzeit noch nicht einschlägig. Für die Vereinsheime verweise ich auf die weiteren Ausführungen unten.

Für die Nutzung der städtischen Sporthallen bzw. Umkleiden gelten ergänzend folgende Regeln:

- a. Festlegung von Pufferzeiten (10 Minuten) zwischen den Trainings – wie 2020 – gleichzeitig Lüftungspause für alle Räume (Umsetzung durch die Trainingsgruppen in eigener Verantwortung)
- b. Warteschlangen in den Zugängen und Verkehrsflächen sind zu vermeiden
- c. Desinfektionsmittelpender stehen in den Eingangsbereichen bzw. den Zugängen zu den Hallen flächendeckend zur Verfügung und sollten beim Betreten bzw. Verlassen der Hallen genutzt werden
- d. für die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für die „Zwischendurch-Handdesinfektion“ der Sportlerinnen und Sportler während der Trainings sind die Vereine verantwortlich
- e. Zur Desinfektion der städtischen Sportgeräte dürfen nur die von StA 52 bereitgestellten Desinfektionswischtücher genutzt werden, um Beschädigungen der Sportgeräte zu vermeiden
- f. In den Umkleiden und Duschen sind Abstandsmarkierungen angebracht. In den Duschen ist regelmäßig nur eine über die andere Dusche in Betrieb, um die Abstände sicher zu stellen.
- g. Hallen und Umkleiden, bzw. WC-Anlagen werden täglich gereinigt

3. Zusammenfassung und Regelungen für den Tischtennisbetrieb in unserem Verein

Ab 13.04. steigen wir wieder in den Trainingsbetrieb ein 😊😊😊

Maximal 19 Trainingsteilnehmer sind zulässig.

Ob die Duschen und Umkleiden geöffnet sind, ist noch nicht geklärt.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Trainingsbetrieb:

Corona-Ampel darf auf grün oder gelb sein, jedoch nicht auf rot.

Jeder Trainingsteilnehmer muss einen tagesaktuellen, zertifizierten Schnelltest von einem der 350 Schnelltestzentren/Ärzte/Apotheken im Saarland (alleine 80 Testzentren in Saarbrücken) mitbringen. Bei manchen Testzentren braucht man einen Termin, bei einigen nicht. **Die Tests sind kostenlos.**

Hier nochmal der Link mit einer Übersicht aller Testzentren im Saarland/Saarbrückenzertifizierter Stelle/Arzt.

Übersicht der Schnelltestzentren in Saarbrücken (nur für Wohnsitz im Deutschland)

<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/schnelltestskommunen.html>

Übersicht der Schnelltestzentren im Saarland (auch für Grenzpendler)

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/testmoeglichkeiten_node.html

! Tagesaktuell bedeutet, dass der Schnelltest nicht älter als 24 Stunden sein darf !

Vorherige Anmeldung per Whats App o.ä. aufgrund der grundsätzlichen Teilnehmerzahl **nicht** notwendig

Zu Trainingsbeginn muss sich jeder Trainingsteilnehmer in die ausgehängte Anwesenheitsliste eintragen und gleichzeitig ankreuzen, dass ein negativer zertifizierter Schnelltest vorliegt. Die Liste muss in jedem Training kontrolliert werden, d. h. (wird durch den Vorstand gewährleistet)

Aufgrund des nicht zu gewährleistenden organisatorischen Aufwands können wir leider keine selbst durchgeführten gekauften Schnelltests akzeptieren. Diese Tests

müssen vor Ort, also an der Halle durchgeführt werden. Hierfür müssten wir zusätzliche bei jedem Training einen medizinisch ausgebildeten Verantwortlichen benennen, der die Korrektheit des Tests attestiert. → Unzumutbar...

Insgesamt ist ein **kontaktloses Verhalten** zu gewährleisten, d.h. Begrüßungsrituale, Doppel-Spiel o.ä. sind nicht gestattet.

Abseits der Platte besteht im gesamten Hallenbereich Maskenpflicht.

Trainer-Hilfestellungen, die körpernah durchgeführt werden: Maskenpflicht für den Trainer.

Alle Spielmaterialien und Geräte werden nach dem Training desinfiziert.

Zwischen zwei Tischbelegungen wird jeweils eine mehrminütige Pause eingeplant → kontaktloser Wechsel am Tisch

Frischluftzufuhr durch regelmäßiges Lüften ist zu gewährleisten.

Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Sportstätte aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, darf die jeweilige Sportstätte nicht betreten und sollte telefonisch bzw. per Mail einen Arzt/eine Ärztin kontaktieren. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie bspw. Asthma zulässig.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Der Deutsche Tischtennis-Bund empfiehlt allen Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes/einer Ärztin an Training oder Wettkampf teilzunehmen.